

ÄPK

Ärztlich-
Psychologischer
Weiterbildungskreis

für Psychotherapie
und Psychoanalyse
München/Südbayern e.V.

**Regularien
für die Übernahme selbständiger Behandlungen unter Supervision:
Psychologen**

Stand: April 2016

Grundsätzlich müssen Belege zu allen aufgeführten Punkten dem jeweiligen psychologischen Ausbildungsleiter¹ vorgelegt werden. Er überprüft die vorgelegten Unterlagen und bestätigt schriftlich, dass die Bedingungen zur Aufnahme eigener Behandlungen erfüllt sind. Diese Bestätigung wird der Ambulanz, dem Supervisor sowie dem Ausbildungsteilnehmer vorgelegt. In strittigen Fällen kann gegen den Spruch des Ausbildungsleiters Berufung beim Vorstand des ÄPK eingelegt werden.

Voraussetzungen für die Übernahme selbständiger Behandlungen unter Supervision

1. Die ersten vier Semester der theoretischen Ausbildung müssen absolviert sein.
2. Vor Behandlungsübernahme muss eine kontinuierliche Lehrtherapie (tiefenpsychologisch) / Lehranalyse von mindestens 1 Jahr Dauer nachgewiesen werden.
Falls die unter Punkt 2 ausgeführte Voraussetzung nicht erfüllt ist und andere Selbsterfahrung geltend gemacht wird, müssen Zulassungsgespräche mit zwei vom ÄPK benannten Lehranalytikern bzw. Lehrtherapeuten geführt werden. Diese entscheiden, ob die spezifische Selbsterfahrung anerkannt wird. Zu Beginn der Behandlung muss in jedem Fall eine der Behandlungsart entsprechende Einzelselbsterfahrung begonnen worden sein.
3. Nachweis der Teilnahme an zwei im ÄPK durchgeführten Anamnesenpraktika von je fünf Doppelstunden Dauer mit höchstens sechs Teilnehmern, in denen je Teilnehmer je ein Fall vorgetragen wird.
4. Zusätzlich zu den unter Punkt 3 geforderten zwei Anamnesen müssen drei weitere von Supervisoren des ÄPK abgenommene Anamnesen nachgewiesen werden. Der Supervisor darf nicht in allen drei Fällen derselbe sein. Die Bestätigung dieser Anamnesen beinhaltet eine qualifizierende Beurteilung durch den Supervisor, die Chiffre des Patienten, Angaben zu Alter, Geschlecht und Diagnose sowie das Datum der Anamnesenerhebung und das Datum der Supervision (Formblatt erhältlich im Sekretariat des ÄPK).
5. Es dürfen nur vom Ausbildungsteilnehmer selbst erhobene Anamnesen verwendet werden, die sich auf jeweils unterschiedliche Patienten beziehen müssen.
6. Anamnesen, die nicht im Rahmen des unter Punkt 3 geforderten Anamnesepraktikums vorgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie den ÄPK Kriterien der Anamnesepraktika entsprechen. Auch in diesem Fall müssen drei weitere Anamnesen, die durch Supervisoren des ÄPK abgenommen worden sind, nachgewiesen werden. Die obige Regelung nach Ziffer 4 gilt entsprechend.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet

7. Werden andere Nachweise als Äquivalent zu den hier geforderten Nachweisen vorgelegt, so wird der Ausbildungsleiter über deren Anerkennung entscheiden.
8. Zudem ist die Bestätigung eines Supervisors zu erbringen, in der dieser nach einer persönlichen Urteilsbildung seine Bereitschaft mitteilt, beim Ausbildungsteilnehmer Behandlungssupervisionen zu übernehmen. Allgemein ist darauf zu achten, dass spätestens nach dem 2. Vorgespräch mit dem Patienten eine Supervisionsstunde erfolgen muss.